

Gebührenberechnung des AWM?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Dr. Michael Mattar und Gabriele Neff (FDP) vom 24.6.2010

Antwort Kommunalreferentin Gabriele Friderich:

In Ihrer Anfrage vom 24.06.2010 nehmen Sie Bezug auf die Vollversammlung des Stadtrates am 23.06.2010, in deren Verlauf – im Zusammenhang mit der Kündigung der örtlichen Tarifvereinbarungen – thematisiert wurde, ob bestimmte Lohnbestandteile in die Gebührenkalkulation mit einbezogen werden dürfen.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, erlaube ich mir folgende Vorbemerkung:

Der Zweite Werkleiter des AWM hat in der Vollversammlung vom 23.06.2010 darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) ein gebührenrechtliches Risiko wegen der Bezahlung bestimmter Lohnzuschläge besteht. Dieses Risiko wurde im Zusammenhang mit der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1999 – 2005 seitens des BKPV identifiziert. Die Prüfungsergebnisse wurden dem AWM Anfang 2006 eröffnet. Insgesamt erhält der Bericht 31 Prüfungsfeststellungen.

Das Prüfungsergebnis wurde mit entsprechenden Stellungnahmen des AWM zu allen Punkten am 16.11.2006 dem Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München bekannt gegeben.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt hat der AWM darauf hingewiesen, dass er die Rechtsauffassung des BKPV zu dem jetzt in Rede stehenden örtlichen Tarifvereinbarungen nicht teilt. Hauptgrund dafür ist, dass es im Einsammeldienst des AWM in den vergangenen 10 Jahren Leistungsverdichtungen in Höhe von rund 50 % im Vergleich zu den 90er Jahren gegeben hat. Dieser Sachverhalt ist vom Kommunalen Prüfungsverband in keiner Weise gewürdigt worden. Allerdings gibt es auch aus der Sicht der Werkleitung einen Neuregelungsbedarf, da mit Inkrafttreten des TVÖD im Jahre 2005 die Grundlage für die Bezahlung pauschalierter Lohnzuschläge entfallen ist. Deshalb hat auch der Kommunale Arbeitsgeberverband empfohlen, die örtlichen Tarifvereinbarungen sicherheitshalber zu kündigen.

Mit Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM zum Wirtschaftsplan 2007 vom 19.10.2006 haben sich der AWM und das POR ermächtigen lassen, entsprechende Tarifgespräche zur einvernehmlichen Aufhebung der örtlichen Tarifvereinbarungen mit der Gewerkschaft ver.di zu führen. Wegen der 6-monatigen Kündigungsfrist wären demnach die örtlichen Tarifvereinbarungen frühestens zum 31.12.2007 zu kündigen gewesen. Hierbei muss man jedoch bedenken, dass auch nach der Kündigung von örtlichen Tarifvereinbarungen wegen der üblichen Nachwirkung im Rahmen der Besitzstandswahrung der Entfall der Lohnzuschläge erst langfristig wirksam geworden wäre. In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass nicht zuletzt aufgrund der logistischen Optimierungen im Einsammeldienst in den vergangenen 4 Jahren die Abfallgebühren zwei Mal um nennenswerte Beträge gesenkt werden konnten.

Frage1:

Seit wann liegt das Problem vor?

Antwort:

Das Problem ist seit 2006 bekannt.

Frage 2:

Wie hoch sind die Kosten, die nicht gebührenpflichtig sind, aber den Gebührenzahlern berechnet werden, absolut p.a.?

Antwort:

Auf Basis der örtlichen Tarifvereinbarungen wurde in 2008 und 2009 jeweils ein Betrag in Höhe von 1,8 Mio. Euro ausbezahlt. Im Gegensatz zum BKPV ist der AWM allerdings der Auffassung, dass diese Ausgaben sehr wohl in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Frage 3:

Wie viel macht dies für einen durchschnittlichen Haushalt aus?

Antwort:

Je nach Trennverhalten zahlt ein durchschnittlicher 2-Personen-Haushalt in München zwischen 150 – 250 Euro p.a. an Müllgebühren. Bei 748.000 Haushalten entspricht der unter Punkt 2 aufgeführte Betrag einer Belastung von 2,40 Euro pro Haushalt/Jahr.